

Stellungnahme

An das Bundesjustiziariat wurde die Frage gestellt, ob der Stadtverband Braunschweig des Landesverbandes Niedersachsen aktuell über einen handlungsfähigen Vorstand verfügt. Hierzu wird von dem folgenden Sachverhalt ausgegangen.

Sachverhalt

Am 01.03.2014 wurde auf der Hauptversammlung des SV Braunschweig ein Vorstand, bestehend aus Merten Herms, Tobias Heine, Dietmar Kruse, Julien Deseke, Arvid Grimm und Axel Martin gewählt.

Die Satzung des SV Braunschweig (SV-S) bestimmt u.a.:

„§ 7 – Der Vorstand

[..]

3. Der Vorstand muss nach spätestens 18 Monaten neu gewählt werden.

[..]

8. Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, gilt er als nicht mehr handlungsfähig. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine Hauptversammlung einzuberufen. Bis dahin führt der Vorstand des nächst höheren Verbands kommissarisch die Geschäfte.“

Bis zum heutigen Tag ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht erfolgt.

Würdigung

Zu klären ist, ob der am 01.03.2014 gewählte Vorstand handlungsfähig ist.

Unstreitig ist dieser Vorstand nicht mehrheitlich i.S.d. § 7 Nr. 8 SV-S zurückgetreten. Eine Handlungsunfähigkeit im Sinne der Satzung ist daher nicht eingetreten.

Die Handlungsunfähigkeit könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes abgelaufen ist. Die Satzung bestimmt nicht ausdrücklich eine Amtszeit des Vorstandes, sondern ordnet mit § 7 Nr. 3 SV-S lediglich an, dass der Vorstand nach spätestens 18 Monaten neu zu wählen ist. Danach war die Wiederwahl zwingend bis zum 1.9.2015 (1.3.2014 plus 18 Monate) vorzunehmen. Es ist daher im Wege der Auslegung zu klären, ob damit zugleich bei Überschreiten dieser Frist das Amt der Vorstandsmitglieder endet.

Hiergegen spricht zunächst, dass der satzungsgebende Stadtverband ein Interesse daran hat, dauerhaft über einen ihn vertretenden und handlungsfähigen Vorstand zu verfügen. Denn bei einem mit Stichtag endenden Amt läuft der Stadtverband Gefahr ohne Organwalter zu sein, mithin ohne die Möglichkeit zu rechtserheblichen Handlung.

Für ein automatisches Ende der Amtszeit spricht hingegen, dass mit § 7 Nr. 3 SV-S zum Ausdruck gebrachte Interesse, durch eine regelmäßige Neuwahl des Vorstandes zum einen die demokratische Legitimation der Amtsinhaber zu erhalten und zum anderen einen regelmäßigen Wechsel der Amtsinhaber zu ermöglichen. Bei einem auch über die Frist nach § 7 Nr. 3 SV-S hinaus fortbestehenden Amt würde ohne weitere Regelung dieses Interesse beeinträchtigt werden.

Zwar ist die Fortdauer des Amtes über die reguläre Amtszeit hinaus bis zu einer Neuwahl durchaus in Satzungen wie auch Gesetzen üblich, als Beispiele seien § 21 LDSG Nds. und § 9a Abs. 3 Bundessatzung genannt. Gemeinsam ist beiden Regelungen, dass sie explizit die Fortführung des Amtes bis zu Nachbesetzung vorsehen. Das Kammergericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom

09.03.2006, Az.: 8 U 172/05, diese Formulierung für die Satzung eines Verbandes als ratsam zur Vermeidung eines organlosen Zustandes angesehen. Daraus kann gefolgert werden, dass bei einer nicht expliziten Regelung zur Weiterführung der Geschäfte mit dem Ende der regelmäßigen Amtszeit auch das Amt endet.

Mit der Regelung in § 7 Nr. 3 SV-S ist zwar nicht explizit eine Amtszeit für die jeweiligen Amtsinhaber bestimmt worden, sondern primär die Verpflichtung zur Durchführung von Neuwahlen. Hieraus ergibt sich jedoch ohne Weiteres eine maximale – regelmäßige – Amtszeit des Vorstandes.

Das Interesse an der Gewährleistung eines regelmäßigen Wechsels des Vorstandes und die fehlende Regelung zur Fortführung des Amtes sprechen daher dafür, dass mit dem Überschreiten der aus § 7 Nr. 3 SV-S folgenden maximalen Amtszeit auch das Amt endet. Gewichtet man das Interesse an der Vermeidung eines organlosen bzw. organwalterlosen Zustandes hingegen höher, so könnte auch vertreten werden, dass eine Fortdauer des Amtes besteht.

Hiergegen spricht jedoch, dass dieser Zustand prinzipiell leicht zu beheben ist. Denn gem. § 7 Nr. 8 S. 3 SV-S übernimmt im Falle der Handlungsunfähigkeit aufgrund Rücktritts der Vorstand des nächst höheren Verbandes, mithin des Landesverbandes, die kommissarische Geschäftsführung. Eine analoge Anwendung dieser Regelung erscheint folgerichtig, da für den Fall einer Vorstandslosigkeit ebenso wie für den Fall einer Amtsenthebung nach § 7 Nr. 1 Nr. 5 Satzung LV Nds., § 6 Abs. 6 Bundessatzung keine Regelung zur Fortführung der Geschäfte vorgenommen wurde. Dabei handelt es sich ersichtlich um eine bislang unerkannte Satzungslücke.

Auch wenn eine analoge Anwendung von § 7 Nr. 8 S. 3 SV-S nicht in Betracht gezogen wird, kommt eine Bestellung eines Notvorstandes durch das Landesschiedsgericht oder das Amtsgericht in Frage. Welches Gericht zuständig ist, wird zwar unterschiedlich bewertet, dürfte aber für die Möglichkeit einer schnellen Einsetzung eines Notvorstandes keine Rolle spielen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die am 1.3.2014 gewählten Mitglieder des Vorstandes des SV Braunschweig mit dem Überschreiten der Wiederwahlfrist ihr Amt verloren haben. Eine endgültige Klärung kann jedoch nur über ein Gericht erfolgen.

Malte Sommerfeld
Justiziar des Bundesverbandes
2015/09/24